

Satzung

S 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen Angelsportverein "Die Berkenbrücker e. V.", und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Berkenbrück.

S 2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung des Natur- und Gewässerschutzes sowie die Ausübung des hegegerechten Angelns.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Arbeitseinsätze, Uferbereinigung, Gewässerschutz, hegegerechtes Angeln und Jahresversammlungen.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

S 3 Eintragung in das Vereinsregister

Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins,

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Berkenbrück, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 7 Eintritt der Mitglieder

- (1) Mitglied des Vereins kann jede voll geschäftsfähige natürliche Person werden.
- (2) Juristische Personen, nicht rechtsfähige Vereine, Handelsgesellschaften und andere Personenvereinigungen (auch BGB-Gesellschaften), werden nicht als Mitglieder aufgenommen.
- (3) Die Mitgliedschaft entsteht durch Eintritt in den Verein.
- (4) Die Beitrittserklärung ist schriftlich vorzulegen.
- (5) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Der Eintritt wird mit Aushändigung einer schriftlichen Aufnahmeerklärung wirksam.
- (6) Die Ablehnung durch den Vorstand ist nicht anfechtbar.

(7) Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

S 8 Austritt der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind zum Austritt aus dem Verein berechtigt.
- (2) Der Austritt ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von vier Wochen nur zum Schluß eines Kalenderhalbjahres zulässig.
- (3) Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich zu erklären. Zur Einhaltung der Kündigungsfrist (Absatz 2) ist rechtzeitiger Zugang der Austrittserklärung an ein Mitglied des Vorstands erforderlich.

S 9 Ausschluß der Mitglieder

- (1) Die Mitgliedschaft endet außerdem durch Ausschluß.
- (2) Der Ausschluß aus dem Verein ist nur bei wichtigem Grund zulässig.
- (3) Über den Ausschluß entscheidet auf Antrag des Vorstands die Mitgliederversammlung.
- (4) Der Vorstand hat seinen Antrag dem auszuschließenden Mitglied mindestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich mitzuteilen.
- (5) Eine schriftlich eingehende Stellungnahme des Mitglied ist in der über den Ausschluß entscheidenden Versammlung zu verlesen.
- (6) Der Ausschluß eines Mitglieds wird sofort mit der Beschlußfassung wirksam.
- (7) Der Ausschluß soll dem Mitglied, wenn es bei Beschlußfassung nicht anwesend war, durch den Vorstand unverzüglich eingeschrieben bekanntgemacht werden.

§ 10 Streichung der Mitgliedschaft

- (1) Ein Mitglied scheidet außerdem mit Streichung der Mitgliedschaft aus dem Verein aus.
- (2) Die Streichung der Mitgliedschaft erfolgt, wenn das Mitglied mit 6 fortlaufenden Monatsbeiträgen im Rückstand ist und diesen Betrag auch nach schriftlicher Mahnung durch den Vorstand nicht innerhalb von 3 Monaten von der Absendung der Mahnung an voll entrichtet. Die Mahnung muß mit eingeschriebenem Brief an die letzte dem Verein bekannte Anschrift des Mitglieds gerichtet sein.
- (3) In der Mahnung muß auf die bevorstehende Streichung der Mitgliedschaft hingewiesen werden.
- (4) Die Mahnung ist auch wirksam, wenn die Sendung als unzustellbar zurückkommt.
- (5) Die Streichung der Mitgliedschaft erfolgt durch Beschluß des Vorstands, der dem betroffenen Mitglied nicht bekanntgemacht wird.

S 11 Mitgliedsbeitrag

- (1) Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu entrichten.
- (2) Seine Höhe bestimmt die Mitgliederversammlung.
- (3) Der Betrag ist im ersten Quartal des Jahres im voraus zu entrichten.
- (4) Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben.

§ 12 Organe des Vereins

- a) der Vorstand (S 13 der Satzung)
 - b) die Mitgliederversammlung (S 14 bis S 18 der Satzung)
- 13 Vorstand

- (1) Der Vorstand (S 26 BGB) besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem Stellvertreter und dem Kassierer.
- (2) Je zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam
- (3) Der Vorstand wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren bestellt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstands im Amt.
- (4) Das Amt eines Mitglieds des Vorstand endet mit seinem Ausscheiden aus dem Verein.
- (5) Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.

§ 14 Berufung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist zu berufen.
 - a) wenn es das Interesse des Vereins erfordert, jedoch mindestens
 - b) jährlich einmal, möglichst in den ersten drei Monaten des Kalenderjahres
 - c) bei Ausscheiden eines Mitglieds des Vorstand binnen 3 Monaten-
- (2) In dem Jahr, in dem keine Vorstandswahl stattfindet hat der Vorstand der nach Abs. I Buchst b zu berufenden Versammlung einen Jahresbericht und eine (schriftliche) Jahresabrechnung vorzulegen und die Versammlung über die Entlastung des Vorstands Beschiuß zu fassen.

S 15 Form der Berufung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen zu berufen.
- (2) Die Berufung der Versammlung muß den Gegenstand der Beschlußfassung (= die Tagesordnung) bezeichnen. Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung der Einladung an die letzte bekannte Mitgliederanschrift.

§ 16 Beschlußfähigkeit

- (1) Beschlußfähig ist jede ordnungsgemäß berufene Mitgliederversammlung.
 - (2) Zur Beschlußfassung über die Auflösung des Vereins (S 41 BGB) ist die Anwesenheit von zwei Dritteln der Vereinsmitglieder erforderlich.
 - (3) Ist eine zur Beschlußfassung über die Auflösung des Vereins einberufene Mitgliederversammlung nach Absatz. 2 nicht beschlußfähig, so ist vor Ablauf von 4 Wochen seit dem Versammlungstag eine weitere Mitgliederversammlung mit der selben Tagesordnung einzuberufen. Die weitere Versammlung darf frühestens 2 Monate nach dem ersten Versammlungstag stattfinden, hat aber jedenfalls spätestens 4 Monate nach diesem Zeitpunkt zu erfolgen.
 - (4) Die Einladung zu der weiteren Versammlung hat einen Hinweis auf die erleichterte Beschlußfähigkeit (Absatz 5) zu enthalten.
 - (5) Die neue Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder beschlußfähig.
- § 17 Beschlußfassung

- (1) Es wird durch Handzeichen abgestimmt. Auf Antrag von mindestens 5 der Anwesenden ist schriftlich und geheim abzustimmen.
- (2) Bei der Beschlußfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen (anwesenden) Mitglieder.
- (3) Zu einem Beschluß, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder erforderlich.
- (4) Zur Änderung des Zwecks des Vereins (S 2 der Satzung) ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich; die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muß schriftlich erfolgen.
- (5) Zur Beschlußfassung über die Auflösung des Vereins (S 41 BGB) ist eine Mehrheit von vier Fünfteln der erschienenen Mitglieder erforderlich.
- (6) Stimmenthaltungen und bei schriftlicher Abstimmung ungültig abgegebene Stimmen zählen für die Mehrheit der erschienenen Mitglieder (Absätze 2, 3 und 5) als NEIN-Stimmen.

§ 18 Beurkundung der Versammlungsbeschlüsse

- (1) Über die in der Versammlung gefaßten Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen.
- (2) Die Niederschrift ist von dem Vorsitzenden der Versammlung zu unterschreiben. Wenn mehrere Vorsitzende tätig waren, unterzeichnet der letzte Versammlungsleiter die ganze Niederschrift.
- (3) Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, die Niederschrift einzusehen.

§ 19 Keine Umwandlung

Der Verein kann sich an einer Umwandlung durch Verschmelzung oder Spaltung (Aufspaltung, Abspaltung oder Ausgliederung) nicht beteiligen: ein Wechsel der Rechtsform nach dem Umwandlungsgesetz ist ebenso ausgeschlossen.

S 20 Auflösung des Vereins

- (1) Der Verein kann durch Beschluß der Mitgliederversammlung (vgl. S 17 Abs. 5 der Satzung) aufgelöst werden.
- (2) Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand (S 12 der Satzung)
- (3) Das Vereinsvermögen fällt an die Gemeinde Berkenbrück

Berkenbrück, den *7.02.1992*
 Vorsitzender: *Bernd Heinze*
 Stellvertreter: *Günter Jänisch*

Unterschriften
Mitglieder der
Gründungsversammlung
 „*Die Berkenbrücker e.V.*“